

ZH_OBERGERICHT LC230006 vom 21. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230006

FR: ZH_OBERGERICHT LC230006 du 21 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LC230006 del 21 giugno 2023

Erwägungen

E. 20

Mai 2020, E. 5.2.3). 3.1. Die Vorinstanz erwog mit Bezug auf die angefochtene Genehmigung der Vereinbarung bezüglich Güterrecht, die Parteien hätten festgehalten, dass jede Partei behalte, was sie zurzeit besitze respektive was auf ihren Namen laute. Ebenso würden die Schulden im internen Verhältnis bei derjenigen Partei verbleiben, auf welche sie lauten würden. Dieser Teil der Vereinbarung unterliege der Dispositionsmaxime. Das Gericht genehmige ihn, wenn es sich davon überzeugt habe, dass die Ehegatten sie aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung

- 9 - geschlossen hätten und dass sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen sei (Art. 279 Abs. 1 ZPO). Die von den Parteien getroffene Regelung sei gerichtsüblich und entspreche den gesetzlichen Anforderungen von Art. 279 Abs. 1 ZPO. Sie sei daher zu genehmigen (Urk. 37 S. 11). 3.2. Bezüglich der angefochtenen Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen erwog die Vorinstanz, gemäss der Scheidungsvereinbarung seien die Entschädigungsbüher für das unbegründete Urteil der Klägerin und die Kosten für die Dolmetscherin dem Beklagten aufzuerlegen. Die Mehrkosten für das begründete Urteil seien – ebenfalls vereinbarungsgemäss – derjenigen Partei aufzuerlegen, die eine Begründung verlangt habe. Schliesslich sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Parteien gegenseitig auf eine Parteientschädigung verzichtet hätten (Urk. 37 S. 12). 4.1. Der Beklagte rügt zusammengefasst, bei Abschluss der Scheidungsvereinbarung sei er sich nicht bewusst gewesen, dass die Klägerin über Wertschriften und Guthaben von rund Fr. 300'000.– verfüge, ansonsten er niemals damit einverstanden gewesen wäre, sich mit ihr in güterrechtlicher Hinsicht per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt zu erklären. Sie seien zwölf Jahre miteinander verheiratet gewesen und hätten hauptsächlich von seinem Einkommen gelebt und den gesamten Lohn der Klägerin jeweils gespart. Infolgedessen könne davon ausgegangen werden, dass es sich beim Vermögen von rund Fr. 300'000.– um Errungenschaft handle. Er sei sich nicht bewusst gewesen, dass er mit dem Abschluss der Scheidungsvereinbarung möglicherweise auf eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von bis zu Fr. 150'000.– verzichtet habe. Entsprechend sei er einem wesentlichen Irrtum unterlegen, weshalb die Scheidungskonvention in ihrer angefochtenen Ziffer nicht verbindlich sei. Abgesehen davon sei die Scheidungskonvention in diesem Punkt auch nicht genehmigungsfähig gewesen, da die Vorinstanz die Nachfrage unterlassen habe, ob er tatsächlich auf einen so grossen Betrag verzichten wolle. Damit habe sie ihre Fragepflicht verletzt. Ausserdem habe die Vorinstanz nicht begründet, weshalb ein Verzicht in einem so grossen Umfang angesichts der konkreten Umstände (er stamme aus bescheidenen Verhältnissen) angemessen sei. Sowohl die Verletzung der Fragepflicht als auch der Be-

- 10 - gründungspflicht (je als "Ausfluss des rechtlichen Gehörs") müssten zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen (Urk. 36 S. 3 ff.). 4.2. Die Klägerin hält dem entgegen, der Beklagte könne gar keinem Irrtum unterlegen sein. Entweder sei ihm die Kenntnis der von ihm mitunterzeichneten Steuererklärungen anzurechnen oder er habe in Unkenntnis über ihr Vermögen einer Regelung bezüglich Güterrecht zugestimmt. In beiden Fällen sei ein Irrtum ausgeschlossen. Abgesehen davon hätten die Parteien bereits am 13. Juni 2020 eine Trennungsvereinbarung unterzeichnet, gemäss welcher sie Gütertrennung per 1. Mai 2020 vereinbart und festgehalten hätten, dass es vermögensrechtlich nichts zu teilen gebe. Somit hätte sich der Beklagte bereits bei Unterzeichnung der Trennungsvereinbarung in einem wesentlichen Irrtum befinden müssen, was aber nicht der Fall gewesen sei und von ihm auch nicht geltend gemacht worden sei. Im Übrigen handle es sich bei ihrem Vermögen um Eigengut. Schliesslich begründe der Beklagte die Anfechtung des Kostenentscheids der Vorinstanz nicht. Dieser sei auch nicht zu beanstanden, zumal die Vorinstanz auf die Vereinbarung der Parteien über die Nebenfolgen der Scheidung abgestellt habe (Urk. 43 S. 3 ff.). 5.1. Vorab ist auf die zutreffenden Ausführungen der Klägerin zu verweisen, wonach im vorliegenden Fall der Beklagte so oder anders gar keinem Irrtum im Sinne von Art. 23 OR unterlegen sein konnte (vgl. oben Ziff. 4.2 und Urk. 43 S. 4 f. Rz. 10-13). Im Übrigen liegt den Rügen des Beklagten bezüglich Genehmigung der Scheidungsvereinbarung im Wesentlichen die Annahme zugrunde, bei den von der Klägerin in den Steuererklärungen 2020 und 2021 deklarierten Vermögenswerten handle es sich (weitestgehend) um Errungenschaft (Urk. 36 S. 5). Diese Annahme ist offensichtlich falsch, da die Klägerin belegt hat, dass sie bereits im Zeitpunkt der Heirat im Jahr 2010 über ein Barvermögen von rund Fr. 180'000.– verfügt hatte und während der Dauer der Ehe durch Schenkungen aus ihrer Herkunftsfamilie zu ihrem weiteren Vermögen kam (Urk. 45/2-5), weshalb diesbezüglich von Eigengut der Klägerin auszugehen ist (Art. 198 Ziff. 2 ZGB).

- 11 - Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, dass die vom Beklagten geltend gemachte Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör einen Einfluss auf das Verfahren bzw. den Entscheid über die Genehmigung der Scheidungsvereinbarung haben könnte. Infolgedessen bestünde – entgegen der Ansicht des Beklagten (Urk. 36 S. 7 f.) – ohnehin kein Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids, zumal die Wahrung des rechtlichen Gehörs keinen Selbstzweck darstellt (BGE 147 III 586 E. 5.2.1; BGE 143 IV 380 E. 1.4.1 = Pra 107/2018 Nr. 61). Aus diesem Grund ist auf die Rügen des Beklagten bezüglich Gehörsverletzungen nicht weiter einzugehen. 5.2. Der Beklagte führt mit Bezug auf die angefochtene Regelung der erstinstanzlichen Prozesskosten lediglich aus, diese seien ausgangsgemäss zu liquidieren (Urk. 36 S. 12). Er scheint zu übersehen, dass die Parteien (auch) bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das erstinstanzliche Verfahren eine Vereinbarung erzielten, gemäss welcher die Klägerin die Gerichtskosten für ein unbegründetes Urteil zur alleinigen Bezahlung übernimmt, mit Ausnahme der Dolmetscherkosten, welche der Beklagte übernimmt. Des Weiteren haben die Parteien gegenseitig auf eine Parteientschädigung verzichtet. Schliesslich haben sie vereinbart, dass diejenige Partei, die eine Begründung des Scheidungsurteils verlangt, die dadurch entstehenden Mehrkosten allein trägt (Urk. 19 S. 4). Bei einem solchen Vergleich trägt jede Partei die Prozesskosten nach Massgabe dieses Vergleichs (Art. 109 Abs. 1 ZPO). Der Beklagte begründet mit keinem Wort, dass und inwiefern die Vorinstanz das Recht unrichtig angewandt haben soll, indem sie die Prozesskosten den Parteien entsprechend der Vereinbarung auferlegte (Urk. 37 S. 17 Dispositiv-Ziff. 9 und 10). Damit genügt er

seiner Begründungsobliegenheit nicht, weshalb insoweit auf die Berufung nicht einzutreten ist. 6.1. Der Beklagte ersucht um Verpflichtung der Klägerin zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 7'000.–, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (einschliesslich unentgeltlicher Rechtsverteidigung). Zur Begründung der geltend gemachten Mittellosigkeit führt er aus, seine Einkünfte reichten nicht aus, um neben seinem Lebensunterhalt und der Kinderunterhaltsbeiträge auch den vorliegenden Prozess finanzieren zu können. Nennens-

- 12 - wertiges Vermögen, das über den Betrag eines Sparbatzens hinausgehe, besitze er nicht. Weiter habe er Schulden von rund Fr. 7'900.–. Als Belege führt er die Steuererklärungen für das Jahr 2020 und 2021, den Lohnausweis für das Jahr 2022 sowie diverse Belege für einzelne Bedarfspositionen an. Zur fehlenden Aussichtslosigkeit äussert sich der Beklagte nicht (Urk. 36 S. 10 ff.). 6.2. Die Klägerin hält dem entgegen, das erstinstanzliche Urteil sei in Bezug auf den Scheidungspunkt in Rechtskraft erwachsen, weshalb sich der geltend gemachte Anspruch nicht mehr auf die eheliche Beistandspflicht stützen könne. Ausserdem sei die Berufung ohnehin aussichtslos (Urk. 43 S. 7). 6.3. Der Anspruch auf einen Prozesskostenvorschuss gegenüber dem Ehegatten setzt wie die dazu subsidiäre unentgeltliche Rechtspflege voraus, dass die gesuchstellende Partei mittellos ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Der Ehegatte muss überdies zur Bezahlung des Prozesskostenvorschusses in der Lage sein (statt vieler: BGE 138 III 672 E. 4.2.1; BGer 5A_482/2019 vom 10. Oktober 2019, E. 3.1). Vorliegend muss der Beklagte sich vorhalten lassen, dass er hätte wissen können und müssen, woher das Vermögen der Klägerin stammte bzw. dass es sich hierbei nicht um Erspartes, sondern um Erbschaften handelte, zumal er sich die entsprechenden Informationen – sofern diese ihm nicht ohnehin bekannt waren – spätestens mit Hilfe des beigezogenen Rechtsvertreters ohne Weiteres (z.B. mittels Anfrage bei der Gegenpartei oder über das Steueramt [vgl. dazu die Selbstanzeige der Parteien vom 30. Oktober 2017 bezüglich der streitbetroffenen Vermögenswerte der Klägerin <Urk. 45/5>]) hätte beschaffen können. Eine solche Abklärung hätte eine Partei, welche den Prozess selbst hätte finanzieren müssen, zweifelsohne durchgeführt. Sie hätte ergeben, dass die Gewinnaussichten für die Anfechtung der Regelung betreffend Güterrecht von Anfang an so gering waren, dass eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung im vorliegenden Fall gegen das Erheben einer Berufung entschieden hätte. Wie der Beklagte selbst mit Verweis auf BGE 133 III 614 E. 5 (= Pra 97/2008 Nr. 50) zutreffend ausführt, soll die unentgeltliche Rechtspflege nicht dazu dienen, dass eine Partei einen Prozess anstrengen kann, den sie auf eigene Rechnung

- 13 - und Gefahr nicht führen würde (Urk. 36 S. 9). Die vorliegend von Beginn an sehr geringen Erfolgsaussichten für die Berufung führen dazu, dass diese als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO zu qualifizieren ist, was zur Abweisung sowohl des Antrags um Verpflichtung der Klägerin zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses als auch des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege führt. Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Beklagte die geltend gemachte Mittellosigkeit nicht hinreichend belegt hat, zumal sämtliche eingereichte Belege betreffend seine Vermögensverhältnisse mehr als ein Jahr alt und somit nicht mehr aktuell sind (Urk. 40/5-6, 40/10, 40/14 und 40/15). Hinzu kommt, dass der Beklagte ausführt, er verfüge nicht über nennenswertes Vermögen, das über den Betrag eines Sparbatzens hinausgehe (Urk. 36 S. 10). Was er damit genau meint bzw. ob und ggf. in welchem Umfang er über Vermögen verfügt, bleibt im

Dunkeln. Der Beklagte muss sich daher vorhalten lassen, seine Vermögensverhältnisse nicht schlüssig dargetan und belegt zu haben und damit seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht nachgekommen zu sein. 7.1. Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt es sich, in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Gebührenver- ordnung des Obergerichtes vom 8. September 2010 eine Entscheidgebühr von Fr. 2'000.– festzusetzen. 7.2. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Überdies ist der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine volle Parteientschädigung zu bezahlen, deren Hö- he in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1 sowie § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV auf Fr. 1'800.– festzusetzen ist (mangels Antrags ohne Mehrwertsteu- erzuschlag).

- 14 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.